

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
(§ 9 Abs.1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- hier: Erhalt Biotop Trockenmauer W Ortsrand Egenhausen / Nr. 174172350080
- § 30 Biotop nach BNatSchG

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

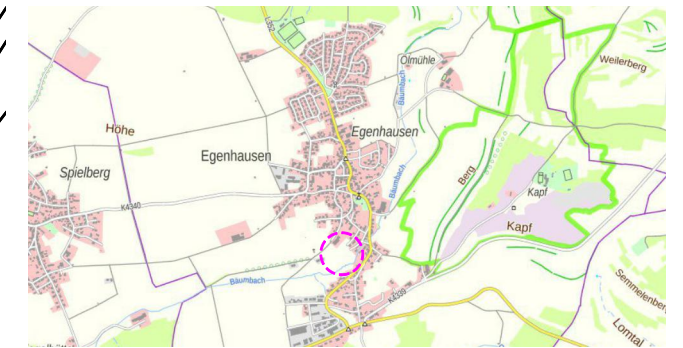
UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- geplante Grundstücksgrenze
- Gebäudebestand

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB):	14.09.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	22.09.2021
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):	14.09.2021
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit:	22.09.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):	vom 01.10.2021 bis 02.11.2021
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7):	29.03.2022
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB):	29.03.2022
Ausgefertigt Gemeinde Egenhausen, den 30.03.2022	
.....	
Sven Holder, Bürgermeister	
.....	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten):	06.04.2022
Anzeige § 4 GemO Landratsamt Calw
.....	
Stempel / Unterschrift	

Lage im Raum



Abrundungssatzung / Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 S.3 i.V. mit § 9 Abs. 8 BauGB
"Im hinteren Türe"
in Egenhausen
Landkreis Calw

Zeichnerischer Teil

Maßstab:	1 : 500	Projektnummer:	13022
		Plannummer:	130251/AR-1p-2.1
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS
SP/Gf	30.06.21	-	
WJ/Gf	25.01.22	Ergänzung Festsetzung bzgl. insektenschonender Beleuchtung	

BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ARTENSCHUTZES
- Zum Schutz von Vögeln sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig.
- Für Außenbeleuchtungen sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden.

GFRÖRER INGENIEURE
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0